

# Sie wurden positiv auf SARS-CoV-2 getestet?

Sie haben die Information erhalten, dass Sie positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden. Hieraus ergeben sich für Sie unmittelbare Konsequenzen und Pflichten.

## **Ihre Pflichten:**

Folgendes gilt sowohl für einen positiven PCR-, als auch einen positiven Antigen-Test zur professionellen Anwendung. Für Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) finden Sie unten gesonderte Informationen.

- Begeben Sie sich ohne gesonderte Anordnung durch das Gesundheitsamt sofort und ohne Umwege nach Hause oder in eine andere geeignete Unterkunft.
- Dort müssen Sie sich für 14 Tage absondern, das heißt ständig dort aufhalten, Kontakt zu anderen Personen, auch im Haushalt, möglichst vermeiden und keinen Besuch empfangen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Zeitpunkt der Vornahme des Abstrichs.
- Sie müssen umgehend das für Sie zuständige **Gesundheitsamt informieren**. Kontaktdaten ihres jeweiligen Gesundheitsamt finden Sie hier: http://tools.rki.de
- Am besten informieren Sie ebenfalls Ihre Kontaktpersonen und Ihren Arbeitgeber über den Erhalt eines positiven Testergebnisses.
- Sollten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Testergebnisses typische Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion bemerken (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-und Geschmackssinns, etc.), melden Sie sich umgehend bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt und kontaktieren telefonisch Ihren Arzt.
- Auch alle anderen Personen, die in Ihrem Haushalt leben, müssen sich gleichermaßen absondern.
- Diese Haushaltsquarantäne gilt nicht für Personen, die in den letzten drei Monaten bereits selbst positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.

Telefon: (0611) 3219-0 Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de Internet: http://www.soziales.hessen.de



# Bei einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest)

- Begeben Sie sich ohne gesonderte Anordnung durch das Gesundheitsamt sofort und ohne Umwege nach Hause oder in eine andere geeignete Unterkunft.
- Lassen Sie unverzüglich kostenlos einen PCR-Test durchführen.
- Sie müssen sich mindestens bis zum Erhalt des Ergebnisses des PCR-Tests absondern, das heißt ständig zu Hause oder in der Unterkunft aufhalten (außer für den direkten Weg zur Testung), Kontakt zu anderen Personen, auch im Haushalt, möglichst vermeiden und keinen Besuch empfangen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Zeitpunkt der Vornahme des ersten Abstrichs.
- Ein Verstoß gegen die Quarantäne-Verpflichtung kann mit einem Bußgeld bis
  25.000 EUR belegt werden. Auch eine strafrechtliche Verfolgung ist möglich.

Weitere Informationen finden Sie hier: https://soziales.hessen.de/gesundheit/coronahessen/selbst-und-haushaltsquarantaene

#### Ihre Rechte:

- Wenn Sie Arbeitnehmer oder Selbständiger sind, erhalten Sie eine
  Verdienstausfallentschädigung. Bei Arbeitnehmern wird diese durch den
  Arbeitgeber in Höhe Ihres Netto-Verdienstes ausgezahlt. Ihr Arbeitgeber erhält seine
  Aufwendungen nach § 56 IfSG ersetzt. Selbständige erhalten eine Direktzahlung.
  Entsprechende Anträge sind auf ifsg-online.de zu stellen.
- Sie k\u00f6nnen sich nach einem positiven Antigen-Test noch einmal durch PCR-Test auf eine Infektion testen lassen. Entsprechende Teststellen finden Sie unter www.kvhessen.de/coronatests/
- Fällt der nach einem Antigen-Test durchgeführte PCR-Test negativ aus, so sind Sie mit Erhalt des Testergebnisses automatisch aus der Quarantäne entlassen.

## Rechtsgrundlagen:

§ 3a und 3b Corona-Quarantäneverordnung, immer in der aktuellen Fassung abzurufen unter https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen.

§ 4b Coronavirus-Testverordnung